nach Vorprüfung
09.06.2026 / 30.06.2026

kirchgemeinde
thierachern
thierachern | uebeschi | uetendorf

Organisationsreglement

(OgR)

Fassung: 26. November 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 3
2. Organe der Kirchgemeinden 3
2.1 Allgemeines 3
2.2 Die Stimmberechtigten 3
2.3 Kirchgemeinderat 6
2.4 Ständige Kommissionen 8
2.4.1 Rechnungsprüfungskommission 8
2.4.2 Übrige ständige Kommissionen 9
2.5 Nichtständige Kommissionen 9
2.6 Personal 9
2.6.1 Pfarrpersonen 9
2.6.2 Übriges Personal 10
2.6.3 Verwaltung 10
2.7 Verantwortlichkeit 10

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung 10
3.1 Allgemeines 10
3.2 Abstimmungen 12
3.3 Wahlen 13
3.4 Protokoll 15

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen 16
Auflagezeugnis 17
Geschäftsleitung 18
Liegenschaftskommission 19
KUW-Kommission 20
Kommission Sozialdiakonie (SD) 21

1. Allgemeine Bestimmungen

Umschreibung

Art. 1 [1] Die Kirchgemeinde Thierachern umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinden Thierachern, Uebeschi und Uetendorf. Der Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche an.

Aufgaben

Art. 2 [1] Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

[2] Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organe der Kirchgemeinden

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 3 [1] Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Versammlung

Art. 4 [1] Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

[2] Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 5 [1] Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

[3] Die Verwalterin oder der Verwalter führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

Information

Art. 6 [1] Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 7 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 8 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekanntzugeben.

Einreichungsfrist

[2] Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 [1] Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

[3] Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 10 [1] Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11 [1] Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50 ff.).

Petition

Art. 12 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Wahlen

Art. 13 [1] Die Versammlung wählt:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium, nachfolgend Präsidium genannt,
b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Sachgeschäfte

Art. 14 [1] Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
c) die Jahresrechnung,
d) soweit CHF 50'000.00 übersteigend:
   - neue Ausgaben,
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
   - Finanzanlagen in Immobilien,
   - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   - Verzicht auf Einnahmen,
   - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
   - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

[2] Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Pfarrpersonen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen.

[3] Die Pfarrpersonen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.

Erfüllung durch Dritte

Art. 15 [1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,

b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 [1] Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

Art. 20 [1] Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

[2] Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

2.3 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 21 [1] Der Kirchgemeinderat besteht, das Präsidium eingeschlossen, aus 7 Mitgliedern, nach Möglichkeit gemäss dem Anteil der stimmberechtigten Mitgliedern in den einzelnen Gemeinden, jedoch mindestens aus zwei verschiedenen Gemeinden.

[2] Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Präsidium

[3] Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderats.

[4] Der Begriff «Präsidium» umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums.

Befugnisse

Art. 22 [1] Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

[2] Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

[3] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

[4] Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 23 [1] Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 24 [1] Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der Verwalterin bzw. des Verwalters.

[2] Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Verwalterin bzw. der Verwalter verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.

[3] Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der Verwalterin bzw. des Verwalters. Ist die Verwalterin bzw. der Verwalter verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.

[4] Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 25 [1] Die Verwalterin oder der Verwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
– die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und

– die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

[2] Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 26 [1] Das Präsidium lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

[2] Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 27 [1] Das Präsidium teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

[2] Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 28 [1] Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

[2] Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 29 [1] Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

[2] Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

[3] Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 30 [1] Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

[2] Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 67.

[3] Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.4 Ständige Kommissionen

2.4.1 Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 [1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

[2] Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Kirchgemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

[3] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

2.4.2 Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 32 [1] Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

[2] Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

[3] Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 33 [1] Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.5 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 34 [1] Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.6 Personal

2.6.1 Pfarrpersonen

Anstellung

Art. 35 [1] Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.

[2] Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 36 [1] In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.

[2] Aus der Mitte des Pfarrteams wird im Turnus ein/e Teamsprecher/in bestimmt. Diese Person vertritt das Pfarrteam an den Kirchgemeinderatssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht.

[3] Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln.

Residenzpflicht

Art. 37 [1] Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

2.6.2 Übriges Personal

Personal

Art. 38 [1] Das Personal wird, mit Ausnahme des Aushilfspersonals, öffentlich-rechtlich angestellt.

[2] Der Kirchgemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.

[3] Bezüglich Treuepflicht, Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des Kantonalen Personalrechts.

[4] Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeitarbeit und Pikettdienst zu leisten.

[5] Der Kirchgemeinderat regelt das Weitere in einer Verordnung.

2.6.3 Verwaltung

Stellung

Art. 39 [1] Die Verwalterin bzw. der Verwalter des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2.7 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 40 [1] Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

[2] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Einberufung

Art. 41 [1] Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.

Traktanden

Art. 42 [1] Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

[2] Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

[3] Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

[4] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 43 [1] Das Präsidium leitet die Versammlung.

Fehler

Art. 44 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 45 [1] Das Präsidium
- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 46 [1] Die Versammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 47 [1] Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 48 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 49 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

3.2 Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 50 [1] Das Präsidium
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 51 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Das Präsidium
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlag vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 52 [1] Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt das Präsidium auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Verwalterin oder der Verwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 53 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 54 [1] Das Präsidium (Versammlungsleitung) stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

Amtsdauer

Art. 55 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wählbarkeit

Art. 56 [1] Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Unvereinbarkeit

Art. 57 [1] Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

[2] Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

[3] Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Verwandtenausschluss

Art. 58 [1] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

[2] Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 59 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 58, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 60 [1] Das Präsidium lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

[2] Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

[3] Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.

[4] Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

[5] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Verwalterin oder dem Verwalter.

[6] Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

[7] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

[8] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Verwalterin oder der Verwalter
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 62) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 63 und 64).

Ungültiger Wahlgang

Art. 61 [1] Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 62 [1] Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

[2] Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 63 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Verwalterin oder der Verwalter streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 64 [1] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 65 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 66 [1] Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3.4 Protokoll

Protokoll

Art. 67 [1] Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
- Namen des Präsidiums und der Verwalterin oder des Verwalters
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 68 [1] Die Verwalterin oder der Verwalter legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

[3] Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 69 [1] Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 70 [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 29. Mai 2012 auf.

Die Versammlung vom 26. November 2026 hat dieses Reglement angenommen.

Das Präsidium:

.....

Die Verwalterin:

.....

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2026 bis 23. November 2026 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirchgemeindeverwaltung und in allen drei Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinden am 22. Oktober 2026 publiziert.

Ort, Datum	Die Verwalterin
Uetendorf, 24. November 2026	.....

Anhang I: Ständige Kommissionen

Aufgaben – Kompetenz - Verantwortung

Geschäftsleitung

Mitgliederzahl:	4
Mitglieder von Amtes wegen:	Präsident/in Kirchgemeinde/Kirchgemeinderat Vizepräsident/in oder Co-Präsidium Verwalter/in
Übrige Mitglieder:	Vertreter/in Pfarrteam
Wahlorgan:	Alle 4 Personen sind von Amtes wegen bestimmt.
Übergeordnete Stelle:	Der Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Im fachlichen Bereich: Verwaltung
Querbeziehungen und Schnittstellen:	zu allen Ressorts, Kommissionen sowie Arbeitsgruppen

Aufgaben:

Ist für einen reibungslosen, rechtmässigen Ablauf der Kirchgemeinde besorgt.

- Bereitet die Geschäfte für die Sitzung des Kirchgemeinderates vor und erstellt die Traktandenliste.
- Veranlasst und überwacht den Vollzug sämtlicher gesetzlicher und reglementarischer Aufgaben.
- Veranlasst und überwacht die Aufgaben des Kirchgemeinderates (Art. 21).
- Veranlasst die Administration und die Organisation der Kirchgemeindeversammlungen und der Kirchgemeinderatssitzungen.
- Führt das Personalwesen und veranlasst die jährlichen Mitarbeitergespräche.

Kompetenz:

- Verwendung der verfügbaren Budgetkredite bis CHF 2‘000.-- im Einzelfall.
- Führt die Mitarbeitenden und entscheidet über Weiterbildungsgesuche im Rahmen der finanziellen Befugnisse.
- Unterschrift: Präsidium, Vizepräsident/in, Verwalter/in unter sich zu zweien, je nach Geschäften.

Verantwortung:

- Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes
- Umsetzung der Kirchgemeindeversammlungs- und Kirchgemeinderatsgeschäfte
- Führung der Verwaltung
- Sicherstellung Teilnahme bei:
    - Einladung mit Repräsentationscharakter
    - Einladung mit Delegationscharakter

Aufgaben – Kompetenz - Verantwortung

Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	4
Mitglieder von Amtes wegen:	2 Kirchgemeinderäte/innen Ressortverantwortliche/r Liegenschaften Ressortverantwortliche/r Finanzen)
Übrige Mitglieder:	2 Mitglieder aus der Kirchgemeinde
Sekretariat:	Liegenschaftssekretär/in
Wahlorgan:	Der Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Der Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Im fachlichen Bereich: Sigristinnen/Sigristen, Hauswartinnen/Hauswarte

Aufgaben:

- Veranlasst und überwacht den Unterhalt und die Reparaturen an Gebäuden.
- Erarbeitet die Grundlagen für den Investitions- und Finanzplan.
- Begleitet die Realisierung der Sanierungs- und Erweiterungsprojekte bis zur Schlussabrechnung.
- Sorgt für die Organisation des Sigristendienstes.

Kompetenz:

- Verwendung der verfügbaren Budgetkredite bis CHF 8‘000.-- im Einzelfall.
- Unterschrift: Liegenschaftssekretär/in für allgemeine Korrespondenz die Liegenschaftskommission betreffend und im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Verantwortung:

- Sorgt für den sachgemässen Unterhalt der Gebäude und für den reibungslosen Einsatz der Sigristinnen und Sigristen und deren Aufgaben.

Aufgaben – Kompetenz - Verantwortung

KUW-Kommission

Mitgliederzahl	5
Mitglieder von Amtes wegen:	2 Kirchgemeinderäte/innen 1 Delegierte/r aus dem KUW-Team
Übrige Mitglieder:	2 Mitglieder aus der Kirchgemeinde
Sekretariat:	KUW-Sekretär/in
Wahlorgan:	Der Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Der Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Im fachlichen Bereich: KUW-Team und KUW-Mitarbeitende

Aufgaben:

- Sorgt für den Vollzug der Kirchenordnung in Bezug auf die Kirchliche Unterweisung.
- Veranlasst den Kirchlichen Unterricht in Abstimmung mit den Schulen.
- Fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Schulen Thierachern, Uebeschi und Uetendorf in Bezug auf den KUW.

Kompetenz:

- Verwendung der verfügbaren Budgetkredite bis CHF 2‘000.-- im Einzelfall.
- Unterschrift: KUW-Sekretär/in für allgemeine Korrespondenz die KUW-Kommission betreffend und im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Verantwortung:

- Vermittelt Kindern und Eltern ein positives Bild der kirchlichen Unterweisung.

Aufgaben – Kompetenz - Verantwortung

Kommission Sozialdiakonie (SD)

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	2 Kirchgemeinderäte/innen Ressortverantwortliche/r Kinder- und Jugendarbeit Ressortverantwortliche/r DOS
Übrige Mitglieder:	1 Mitglied aus Kirchgemeinde, Thierachern/Uebeschi 1 Mitglied aus Kirchgemeinde, Uetendorf Vertreter/in Pfarrteam
Sekretariat:	Mitarbeiter/in SD
Wahlorgan:	Der Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Der Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Im fachlichen Bereich: Mitarbeiter/in SD

Aufgaben:

- Ist für eine reibungslose Organisation der SD verantwortlich.
- Hat Aufsicht über SD-Projekte.
- Begleitet neue SD-Projekte über den gesamten Generationenbogen und die gesamte Kirchgemeinde im Auftrag des Kirchgemeinderats.
- Ist Verbindungsgremium zu allen SD-Aufgabenbereichen.

Kompetenz:

- Verwendung der verfügbaren Budgetkredite bis CHF 2‘000.-- im Einzelfall.
- Unterschrift: Mitarbeiter/in SD für allgemeine Korrespondenz die SD betreffend und im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Verantwortung:

- Sorgt für den reibungslosen Aufbau und Ablauf aller SD-Projekte.